

4. Zur Suche und Sicherung von Beweismitteln in der Untersuchungstätigkeit der Linie IX

Die Beweisführung im sozialistischen Strafprozeß und damit in unserer Untersuchungstätigkeit wird von den Grundsätzen der Beweisführung bestimmt.

Diese Grundsätze sind:

1. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung. Wesentliches dazu wurde bereits dargelegt und soll nicht wiederholt werden.

2. Der Grundsatz der Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Rechtspflege.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Pflicht für Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht, die Wahrheit festzustellen (§ 8 StPO).

Für unsere praktische Tätigkeit bedeutet das, daß wir als staatliches Untersuchungsorgan verpflichtet sind, alle Tatsachen in be- und entlastender Hinsicht (§ 22 StPO) festzustellen und zu beweisen.

Die große Verantwortung des Untersuchungsführers bei der Verwirklichung der Beweisführungspflicht besteht darin, die Arbeit so durchzuführen, daß im Verlaufe der Untersuchung tatsächlich alle Fakten in be- und entlastender Hinsicht festgestellt und bewiesen werden.

Dazu gehört z. B., daß die erforderlichen Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen, bei denen wir die Unterstützung anderer operativer Dienstseinheiten in Anspruch nehmen müssen, rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität durchgeführt werden. Das erfordert von uns, diese Maßnahmen unverzüglich einzuleiten.